

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe Juli 2011

Redaktionsschluss für den Mandantenbrief Juli 2011 war der 1. Juni 2011.

Ihre
Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine Juli 2011	6	Fälligkeit der Tantieme eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers	19
Termine August 2011	7	Ist die Bemessung der Grunderwerbsteuer nach Grundbesitzwerten verfassungsgemäß?	20
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Mindestlaufzeit eines organschaftlichen Ergebnisabführungsvertrags	20
Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist nicht verfassungswidrig	9	Zulässigkeit eines ergänzenden Haftungsbescheids nach Lohnsteueraußenprüfung	20
Personen einer Bruchteilsgemeinschaft haften für Steuern eines übernommenen Unternehmens gesamtschuldnerisch	9	Anteilige Mietminderung bei lediglich periodisch auftretenden Mietmängeln	21
Lange währende Trinkgeldregelung kann zu Besitzstand des Kellners führen	10	Mieterhöhung trotz fehlender Ankündigung einer Modernisierung zulässig	21
Vertragsstrafe wegen des Nichtantritts einer Arbeit kann zulässig sein	10	Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	22
Sachgrundlose Befristung bei länger als drei Jahre zurückliegender Zuvor-Beschäftigung möglich	11	Aufrechnungsverbot des Finanzamts als Insolvenzgläubiger mit einem Vorsteuervergütungsanspruch des Insolvenzschuldners aus einer Zeit von bis zu drei Monaten vor Insolvenzeröffnung	23
Arbeitgeberzuschüsse zur französischen Krankenversicherung nicht steuerfrei	12	Bundesfinanzhof verwehrt geschlossenen Fonds Umsatzsteuervorteil	23
Besteuerungsrecht für Bezüge nach dem sogenannten Blockmodell bei Altersteilzeit	12	Nachhaltige intensive Verkaufstätigkeit bei eBay ist umsatzsteuerpflichtig	24
Bewirtungsaufwendungen der Betreiber von Hotel-Restaurants sind nicht unbegrenzt absetzbar	12	Umsätze aus sog. Pensionspferdehaltung unterliegen dem Regelsteuersatz	24
Durchgangserwerb und wirtschaftliches Eigentum in logischer Sekunde	13	Umsätze eines inländischen Unternehmers aus Rennservice für im Ausland veranstaltete Rennen unterliegen in Deutschland der Umsatzsteuer	24
Ermäßigter Steuersatz bei Abfindungszahlungen in Teilbeträgen	13	Umsatzsteuerliche Mindestbemessungsgrundlage nur bei Gefahr von Steuerhinterziehung oder -umgehung anwendbar	25
Ist die nur teilweise Anrechnung ausländischer Steuer gemeinschaftsrechtswidrig?	14	Umsatzsteuerliche Organschaft nur bei unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheits-Beteiligung des Organträgers	25
Kein deutsches Besteuerungsrecht mehr nach berufsbedingtem Wegzug eines deutschen Arbeitnehmers in die Schweiz	14	Umsatzsteuerrechtliche Leistungserbringung durch Strohmännchen	26
Kein negativer Progressionsvorbehalt für Auslandsverluste	15	Wann sind Umsätze eines ambulanten Pflegedienstes umsatzsteuerfrei?	26
Kein Sonderausgabenabzug für gestundete Erbschaftsteuerbeträge	15	Auch unberechtigte Ausgaben gehören in die Jahresabrechnung einer Wohnungseigentümergeinschaft	27
Kein Sonderausgabenabzug für Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung durch Erbanfall	16	Werbung mit durchgestrichenen Preisen bei Eröffnungsangebot nur mit zeitlicher Begrenzung zulässig	27
Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Gehaltsverzicht ohne wirtschaftlichen Ausgleich	16	Kein Schadensersatz wegen negativer Bonitätsbeurteilung	27
Keine fortdauernde Einkünfterzielungsabsicht bei der Veräußerung einer vermieteten Immobilie	16	Prüfungspflichten des Anlagevermittlers bei Vermittlung von Fondsbeteiligungen	28
Veräußerungsgewinn aus einer wesentlichen Beteiligung nach rückwirkender Herabsetzung der Beteiligungsquote	17	Rückzahlung von Weiterbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Abschluss der Ausbildung	28
Wann sind bestrittene Steuererstattungsansprüche zu aktivieren?	17	Altersstufen in Sozialplanabfindungen grundsätzlich zulässig	29
Zugaben als abzugsfähige Betriebsausgaben	17	Zum Anscheinsbeweis für die private Mitbenutzung des Firmenfahrzeugs	29
Zulässige rückwirkende Herabsetzung des Höchstbetrags für außerordentliche Einkünfte	18		
Zuordnung einer Lebensversicherung zum Betriebsvermögen	18		
Zur Ermittlung des Gewerbeertrags sind Mietzinszahlungen aus sog. Durchleitungsmietverhältnissen hinzuzurechnen	19		

Nach Abmahnung wegen einer Straftat ist die anschließende Kündigung wegen desselben Vergehens unwirksam	29	Außerdienstliche Aktivitäten für eine verfassungsfeindliche Partei als Kündigungsgrund	30
Keine steuerfreien Zuschläge für tatsächlich nicht geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	30	Personenanzahl bei Überschreitung der Freigrenze für Betriebsveranstaltung	30

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Altersstufen in Sozialplanabfindungen grundsätzlich zulässig	29	Keine steuerfreien Zuschläge für tatsächlich nicht geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	30
Anteilige Mietminderung bei lediglich periodisch auftretenden Mietmängeln	21	Lange währende Trinkgeldregelung kann zu Besitzstand des Kellners führen	10
Arbeitgeberzuschüsse zur französischen Krankenversicherung nicht steuerfrei	12	Mieterhöhung trotz fehlender Ankündigung einer Modernisierung zulässig	21
Auch unberechtigte Ausgaben gehören in die Jahresabrechnung einer Wohnungseigentümergeinschaft	27	Mindestlaufzeit eines organschaftlichen Ergebnisabführungsvertrags	20
Aufrechnungsverbot des Finanzamts als Insolvenzgläubiger mit einem Vorsteuervergütungsanspruch des Insolvenzschuldners aus einer Zeit von bis zu drei Monaten vor Insolvenzeröffnung	23	Nach Abmahnung wegen einer Straftat ist die anschließende Kündigung wegen desselben Vergehens unwirksam	29
Außerdienstliche Aktivitäten für eine verfassungsfeindliche Partei als Kündigungsgrund	30	Nachhaltige intensive Verkaufstätigkeit bei eBay ist umsatzsteuerpflichtig	24
Besteuerungsrecht für Bezüge nach dem sogenannten Blockmodell bei Altersteilzeit	12	Personen einer Bruchteilsgemeinschaft haften für Steuern eines übernommenen Unternehmens gesamtschuldnerisch	9
Bewirtungsaufwendungen der Betreiber von Hotel-Restaurants sind nicht unbegrenzt absetzbar	12	Personenanzahl bei Überschreitung der Freigrenze für Betriebsveranstaltung	30
Bundesfinanzhof verwehrt geschlossenen Fonds Umsatzsteuervorteil	23	Prüfungspflichten des Anlagevermittlers bei Vermittlung von Fondsbeteiligungen	28
Durchgangserwerb und wirtschaftliches Eigentum in logischer Sekunde	13	Rückzahlung von Weiterbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Abschluss der Ausbildung	28
Ermäßigter Steuersatz bei Abfindungszahlungen in Teilbeträgen	13	Sachgrundlose Befristung bei länger als drei Jahre zurückliegender Zuvor-Beschäftigung möglich	11
Fälligkeit der Tantieme eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers	19	Termine August 2011	7
Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	22	Termine Juli 2011	6
Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist nicht verfassungswidrig	9	Umsätze aus sog. Pensionspferdehaltung unterliegen dem Regelsteuersatz	24
Ist die Bemessung der Grunderwerbsteuer nach Grundbesitzwerten verfassungsgemäß?	20	Umsätze eines inländischen Unternehmers aus Rennservice für im Ausland veranstaltete Rennen unterliegen in Deutschland der Umsatzsteuer	24
Ist die nur teilweise Anrechnung ausländischer Steuer gemeinschaftsrechtswidrig?	14	Umsatzsteuerliche Mindestbemessungsgrundlage nur bei Gefahr von Steuerhinterziehung oder -umgehung anwendbar	25
Kein deutsches Besteuerungsrecht mehr nach berufsbedingtem Wegzug eines deutschen Arbeitnehmers in die Schweiz	14	Umsatzsteuerliche Organschaft nur bei unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheits- Beteiligung des Organträgers	25
Kein negativer Progressionsvorbehalt für Auslandsverluste	15	Umsatzsteuerrechtliche Leistungserbringung durch Strohmann	26
Kein Schadensersatz wegen negativer Bonitätsbeurteilung	27	Veräußerungsgewinn aus einer wesentlichen Beteiligung nach rückwirkender Herabsetzung der Beteiligungsquote	17
Kein Sonderausgabenabzug für gestundete Erbschaftsteuerbeträge	15	Vertragsstrafe wegen des Nichtantritts einer Arbeit kann zulässig sein	10
Kein Sonderausgabenabzug für Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung durch Erbfall	16	Wann sind bestrittene Steuererstattungsansprüche zu aktivieren?	17
Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Gehaltsverzicht ohne wirtschaftlichen Ausgleich	16	Wann sind Umsätze eines ambulanten Pflegedienstes umsatzsteuerfrei?	26
Keine fortdauernde Einkünfteerzielungsabsicht bei der Veräußerung einer vermieteten Immobilie	16	Werbung mit durchgestrichenen Preisen bei Eröffnungsangebot nur mit zeitlicher Begrenzung zulässig	27
		Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen	8

Zugaben als abzugsfähige Betriebsausgaben	17
Zulässige rückwirkende Herabsetzung des Höchstbetrags für außerordentliche Einkünfte.....	18
Zulässigkeit eines ergänzenden Haftungsbescheids nach Lohnsteueraußenprüfung	20

Zum Anscheinsbeweis für die private Mitbenutzung des Firmenfahrzeugs	29
Zuordnung einer Lebensversicherung zum Betriebsvermögen	18
Zur Ermittlung des Gewerbeertrags sind Mietinszahlungen aus sog. Durchleitungsmietverhältnissen hinzuzurechnen .	19

Termine Juli 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.7.2011	14.7.2011	7.7.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.7.2011	14.7.2011	7.7.2011
Sozialversicherung ⁵	27.7.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine August 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.8.2011	15.8.2011	6.8.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.8.2011	15.8.2011	6.8.2011
Gewerbsteuer ⁵	15.8.2011	18.8.2011	11.8.2011
Grundsteuer ⁵	15.8.2011	18.8.2011	11.8.2011
Sozialversicherung ⁶	29.8.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ In Bundesländern, in denen der 15.8.2011 ein Feiertag ist, gilt der 16.8.2011 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 19.8.2011.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist nicht verfassungswidrig

Für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist vom Antragsteller eine Gebühr an die Finanzverwaltung zu zahlen, die sich nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat. Die Gebühren bestimmen sich nach den entsprechenden Gerichtskosten. Ist der Gegenstandswert nicht bestimmbar, kann eine Zeitgebühr von 50 € pro angefangene halbe Stunde, mindestens 100 € angesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass die Gebührenpflicht nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Dies gelte auch dann, wenn die Auskunftsg Gebühr im Einzelfall besonders hoch ist.²

Anmerkung: In einem Fall betrug die Auskunftsg Gebühr 91.456 €.

Personen einer Bruchteilsgemeinschaft haften für Steuern eines übernommenen Unternehmens gesamtschuldnerisch

Wird ein Unternehmen erworben, so haftet der Erwerber unter bestimmten Voraussetzungen für nicht gezahlte Betriebssteuern des Veräußerers. Erwerben mehrere Personen in Bruchteilsgemeinschaft, so haften sie unabhängig von ihrem Anteil an der Gemeinschaft gesamtschuldnerisch, das heißt, jeder in voller Höhe.

In einem vom Bundesfinanzhof³ entschiedenen Fall hatten drei Personen als Bruchteilsgemeinschaft den Betrieb einer GmbH, der nur noch aus einem vermieteten Fabrikgrundstück bestand, gekauft. Die GmbH hatte Umsatzsteuerschulden und das Finanzamt nahm einen der drei Gemeinschaftler für diese Schulden in Anspruch. Das Gericht hielt dies für zulässig.

Tipp: Ist der Steuerbescheid, für dessen rückständige Steuern der Haftungsschuldner haftet, falsch, kann er noch Einspruch einlegen, und zwar auch dann, wenn der Bescheid schon rechtskräftig ist.⁴

¹ BFH, Urt. v. 30.3.2011, I R 61/10, DB 2011, S. 1032, BFH/NV 2011, S. 1045, LEXinform 0928028.

² BFH, Beschl. v. 30.3.2011, I B 136/10, DB 2011, S. 1035, BFH/NV 2011, S. 1042, LEXinform 5011930.

³ BFH, Urt. v. 12.1.2011, XI R 11/08, DB 2011, S. 916, BFH/NV 2011, S. 878, LEXinform 0179034.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 29.11.1996, 2 BvR 1157/93, LEXinform 0139826.

Lange währende Trinkgeldregelung kann zu Besitzstand des Kellners führen

Trinkgelder¹ stehen dem Kellner zu, nicht dem Wirt. Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz² klargestellt. Es ging um einen Kellner, der 17 Jahre lang berechtigt war, bei den Gästen zu kassieren und das Trinkgeld zu behalten. Der Kellner verdiente ein Bruttomonatsentgelt von 1.750 € und nahm monatlich mindestens 500 € an Trinkgeldern ein. Als ihm sein Arbeitgeber die Anweisung³ erteilte, ab sofort nicht mehr zu kassieren, sondern dies der Geschäftsführung zu überlassen, weil das Trinkgeld nunmehr gesammelt und dann gleichmäßig unter dem Personal aufgeteilt werden sollte, war der Kellner hiermit nicht einverstanden. Wegen Verstößen gegen die neuen Regelungen erteilte sein Arbeitgeber ihm schriftliche Abmahnungen und kündigte das Arbeitsverhältnis schließlich fristlos, hilfsweise fristgerecht.

Zu Unrecht, wie das Arbeitsgericht und nunmehr auch das Landesarbeitsgericht entschieden haben: Zwar schränke eine lange geübte Praxis allein die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers nicht ein, etwas anderes gelte aber, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen hervorgeht, dass der Arbeitnehmer auf die Beibehaltung der geübten Praxis einen Anspruch haben soll.⁴ Solche besonderen Umstände seien vorliegend gegeben, weil dem Kläger mit dem Entzug der Kassiertätigkeit die Chance genommen werde, von den Gästen Trinkgelder zu erhalten. Durch diese Trinkgelder erziele er aber erhebliche Nettoeinkünfte in Höhe von monatlich mindestens 500 €, die ihm der Arbeitgeber nicht einseitig entziehen könne – auch nicht auf dem Umweg über ein Verbot, noch selbst zu kassieren.

Im Gegensatz zu einem sogenannten Bedienungsgeld, welches dem Wirt zusteht, handelt es sich bei einem Trinkgeld um einen Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer, hier dem Kellner, zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung (Bezahlung für das Essen etc.) „als Geschenk“ zahlt. Da dieses Geld dem Kellner zusteht, seien die Anweisungen der Geschäftsleitung unrechtmäßig und für den Kellner unbeachtlich gewesen. Auch die Abmahnungen und Kündigungen seien deshalb rechtswidrig.

Vertragsstrafe wegen des Nichtantritts einer Arbeit kann zulässig sein

Das Bundesarbeitsgericht⁵ hat entschieden, dass Arbeitgeber Vertragsstrafen von Arbeitnehmern erheben dürfen, wenn diese ihren Dienst vertragswidrig nicht antreten. Voraussetzung ist eine arbeitsvertraglich geregelte Vertragsstrafenvereinbarung. Diese kann auch in einem Formularvertrag enthalten sein. Voraussetzung ist dann allerdings, dass sie mit dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁶ vereinbar ist, also insbesondere keine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers enthält oder unklar und überraschend ist. Keine Bedenken hatte das Gericht gegen eine Klausel, durch die ein Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer für den Fall des Nichtantritts eines auf sechs Monate befristeten Probearbeitsverhältnisses eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttomonatsgehalts vereinbart hatte, wobei während der Probezeit eine Kündigungsfrist von einem Monat verabredet war. Das Gericht stellte klar, dass der Arbeitgeber grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an der Einhaltung des geschlossenen Arbeitsvertrages hat und dass es ihm deshalb frei steht, dieses durch eine angemessene Vertragsstrafenklausel abzusichern.

¹ § 107 Abs. 3 S. 2 GewO.

² LAG Rheinland-Pfalz, Urte. v. 9.12.2010, 10 Sa 483/10, DB 15/2011, S. 881, LEXinform 4000756.

³ § 106 S. 1 GewO.

⁴ BAG, Urte. v. 15.9.2009, 9 AZR 575/08 – AP Nr. 7 zu § 106 GewO m.w.N.

⁵ BAG, Urte. v. 19.8.2010, 8 AZR 645/09, BB 2011, S. 767, LEXinform 1569580.

⁶ §§ 305 ff. BGB.

Sachgrundlose Befristung bei länger als drei Jahre zurückliegender Zuvor-Beschäftigung möglich

Der Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund bis zu zwei Jahre zu befristen, steht eine frühere Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht entgegen, wenn diese mehr als drei Jahre zurückliegt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht¹ entschieden.

In seinem Urteil stellte das Gericht zunächst die rechtlichen Grundlagen für die Befristung von Arbeitsverträgen dar. Danach kann ein Arbeitsvertrag ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren befristet werden.² Dies gilt aber nicht, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.³

Nach der neuen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts liegt eine vorhergehende Beschäftigung in diesem Sinne nicht vor, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt. Dies folgert das Gericht aus einer am Sinn und Zweck orientierten, verfassungskonformen Auslegung der gesetzlichen Regelungen. Diese sollen es einerseits Arbeitgebern ermöglichen, auf schwankende Auftragslagen und wechselnde Marktbedingungen durch befristete Einstellungen zu reagieren, und für Arbeitnehmer eine Brücke zur Dauerbeschäftigung schaffen. Andererseits sollen durch die Regelung über Zuvor-Beschäftigungen Befristungsketten und der Missbrauch befristeter Arbeitsverträge verhindert werden.

Das Gericht stützt seine Entscheidung darauf, dass das Verbot der Zuvor-Beschäftigung auch zu einem Einstellungshindernis werden kann. Seine Anwendung sei deshalb nur insoweit gerechtfertigt, als dies zur Verhinderung von Befristungsketten erforderlich ist. Die Gefahr missbräuchlicher Befristungsketten bestehe regelmäßig nicht mehr, wenn zwischen dem Ende des früheren Arbeitsverhältnisses und dem sachgrundlos befristeten neuen Arbeitsvertrag mehr als drei Jahre liegen. Dieser Zeitraum entspreche auch der gesetzgeberischen Wertung, die in der regelmäßigen zivilrechtlichen Verjährungsfrist⁴ zum Ausdruck kommt.

¹ BAG, Urt. v. 6.4.2011, 7 AZR 716/09, DB 15/2011, M 20, LEXinform 0436356.

² § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG.

³ § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG.

⁴ § 195 BGB.

Arbeitgeberzuschüsse zur französischen Krankenversicherung nicht steuerfrei

Zuschüsse zu einer Krankenversicherung, die ein inländischer Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer für dessen freiwillige Beiträge zu einer Versicherung in der französischen gesetzlichen Krankenversicherung (CPAM) leistet, sind nicht steuerfrei.

Ein Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung ist steuerfrei, wenn der Arbeitgeber hierzu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist.¹ Eine gesetzliche Verpflichtung zum teilweisen Ersatz der Aufwendungen besteht, wenn der Arbeitnehmer in einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist. Für geleistete Beiträge zu einer französischen Krankenversicherung besteht eine solche Verpflichtung nicht. Die Zuschüsse des Arbeitgebers stellen damit steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Besteuerungsrecht für Bezüge nach dem sogenannten Blockmodell bei Altersteilzeit

Ein in Frankreich ansässiger Arbeitnehmer muss seine Bezüge während der Freistellungsphase nach dem sogenannten Blockmodell in Deutschland versteuern. Die Bezüge sind keine Ruhegehälter, sondern es handelt sich um nachträglichen Arbeitslohn. Eine Steuerfreistellung, wie sie für Ruhegehälter im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vorgesehen ist, kommt deshalb nicht in Betracht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

Bewirtungsaufwendungen der Betreiber von Hotel-Restaurants sind nicht unbegrenzt absetzbar

Bewirtungsaufwendungen, die betrieblich veranlasst sind, sind grundsätzlich Betriebsausgaben. Sie sind allerdings nur zu 70 % zum Abzug zugelassen. Dieses teilweise Abzugsverbot gilt nicht für Gastwirte, die gewerbsmäßig Personen bewirten. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg⁴ ist diese Ausnahmeregelung nicht uneingeschränkt auf alle Restaurantbetreiber für jegliche Bewirtungsaufwendungen anwendbar. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Die Ausnahmeregelung (Abzug der Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben) setzt voraus, dass der Gastwirt die Aufwendungen entweder anlässlich einer Bewirtung von zahlenden Gästen (Freigetränk) oder in Form der Präsentation bestimmter Speisen zu Werbezwecken tätigt.
- Die Bewirtung von Geschäftsfreunden oder potenziellen Kunden anlässlich von geschäftlichen Besprechungen, die auch ohne die Einnahme einer Mahlzeit vorstellbar sind, fallen nicht unter die Ausnahmeregelung. Solche Aufwendungen sind derzeit nur zu 70 % absetzbar.
- Aufwendungen anlässlich des Betriebsjubiläums des Restaurants sind ebenfalls nur zu 70 % abzugsfähige Betriebsausgaben.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ § 3 Nr. 62 EStG.

² BFH, Urt. v. 12.1.2011, I R 49/10, DStR 2011, S. 616, BFH/NV 2011, S. 913, LEXinform 0927841.

³ BFH, Urt. v. 12.1.2011, I R 49/10, DB 2011, S. 742, BFH/NV 2011, S. 913, LEXinform 0927841.

⁴ FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.1.2011, 12 K 8371/06, (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 12/11), LEXinform 5011651.

Durchgangserwerb und wirtschaftliches Eigentum in logischer Sekunde

Ein zivilrechtlicher Durchgangserwerb hat nicht zwangsläufig auch einen steuerrechtlichen Durchgangserwerb zur Folge. Für die Zurechnung des steuerlich maßgebenden wirtschaftlichen Eigentums in der sogenannten logischen Sekunde kommt es entscheidend auf das wirtschaftlich Gewollte an. Die Problematik macht nachfolgend geschilderter Fall deutlich:

Der Erwerber einer 15 %-igen Beteiligung an einer GmbH räumte seiner Ehefrau vor Erwerb der Anteile eine atypische Unterbeteiligung an dem Geschäftsanteil ein. Die Unterbeteiligung umfasst eine Quote von 5,1 % am Stammkapital der Gesellschaft. Nach Veräußerung des Anteils vertrat das Finanzamt die Auffassung, der Ehemann habe eine wesentliche Beteiligung veräußert. Man ging davon aus, dass er zum Zeitpunkt der Veräußerung noch als wirtschaftlicher Eigentümer der Unterbeteiligung seiner Ehefrau anzusehen gewesen wäre und damit erst in der logischen Sekunde nach Erwerb das Eigentum an der Unterbeteiligung seiner Ehefrau verschaffen konnte. Die vertragliche und steuerlich anzuerkennende Vereinbarung mit der Ehefrau bewirkte jedoch, dass das wirtschaftliche Eigentum an der eingeräumten Unterbeteiligung bereits mit Vertragsabschluss auf diese übergegangen war. Folglich hatte der Ehemann auch nur 9,9 % am Stammkapital und damit keine wesentliche Beteiligung (Rechtsstand bis 31.12.2000) veräußert.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Ermäßigter Steuersatz bei Abfindungszahlungen in Teilbeträgen

Voraussetzung für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes ist eine Zusammenballung von Einkünften. Eine solche Zusammenballung ist z. B. dann nicht gegeben, wenn die Auszahlung in mehreren Kalenderjahren erfolgt.

Dass davon abgewichen werden kann, zeigt folgender Fall: Arbeitnehmer und Arbeitgeber hatten im Rahmen eines Auflösungsvertrags eine einmalige Abfindung von 77.788 € brutto vereinbart. Diese Abfindungszahlung wurde vom Arbeitgeber in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, und zwar im Juni 2005 in Höhe von 10.000 € (davon waren nach Abzug des steuerfreien Betrags 2.800 € zu versteuern) und 2006 in Höhe des Restbetrags von 67.788 €. Das Finanzamt war der Auffassung, dass hier eine Zusammenballung von Einkünften nicht mehr gegeben sei und unterwarf die Abfindungszahlung im Januar 2006 dem vollen Steuersatz.

Der Bundesfinanzhofs² hat seine bisherige Rechtsprechung ergänzt. Nach dem Zweck der Vorschrift im Einkommensteuergesetz sei der ermäßigte Steuersatz auch dann anwendbar, wenn dem Steuerbürger in einem Jahr nur ein geringer Teil der Abfindung, die Hauptentschädigungsleistung im nächsten Jahr in einem Betrag ausgezahlt wird.

Außerordentliche Einkünfte seien solche, deren Zufluss in einem Veranlagungszeitraum zu einer für den Steuerbürger im Vergleich zu seiner regelmäßigen Besteuerung einmaligen und außergewöhnlichen Progressionsbelastung führt. Diese abzumildern sei Zweck der Vorschrift im Einkommensteuergesetz.

¹ BFH, Urt. v. 26.1.2011, IX R 7/09, DStR 2011, S. 710, DB 2011, S. 850, BFH/NV 2011, S. 880, LEXinform 0179758.

² BFH, Urt. v. 26.1.2011, IX R 20/10, DStR 2011, S. 853, DB 2011, S. 1025, LEXinform 0927828.

Ist die nur teilweise Anrechnung ausländischer Steuer gemeinschaftsrechtswidrig?

Ein unbeschränkt steuerpflichtiger Kapitalanleger erzielte Dividendeneinkünfte aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften. Von den darauf im europäischen und außereuropäischen Ausland angefallenen Steuern i. H. v. ca. 2.800 € rechnete das deutsche Finanzamt nur ca. 1.300 € an. Der Anleger ist der Meinung, dass es zur Anrechnung der insgesamt im Ausland gezahlten Steuern kommen müsse.

Die Vorgehensweise des Finanzamts entspricht der deutschen Rechtslage. Allerdings könnte das deutsche Einkommensteuergesetz hinsichtlich der fraglichen Regelung gegen die europarechtlich zu beachtende Freiheit des Kapitalverkehrs verstoßen.¹ Der Europäische Gerichtshof ist um eine Vorabentscheidung angerufen worden. (Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs²)

Kein deutsches Besteuerungsrecht mehr nach berufsbedingtem Wegzug eines deutschen Arbeitnehmers in die Schweiz

Ein in Deutschland lebender und ansässiger Arbeitnehmer war seit sechs Jahren in der Schweiz beschäftigt. Anfang des siebten Jahres nahm er dort auch seinen Wohnsitz. Ende November dieses Jahres endete allerdings das dortige Beschäftigungsverhältnis. Am 1. Dezember nahm er eine nichtselbstständige Tätigkeit in Deutschland auf, die am 30. November des achten Jahres endete. Obwohl der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz beibehielt, sah das Finanzamt ihn im achten Jahr als in Deutschland steuerpflichtig an.

Der Bundesfinanzhof³ folgte der Rechtsauffassung des Finanzamts nicht. Ein deutscher Arbeitnehmer mit alleinigem Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ist abkommensrechtlich in der Schweiz ansässig und steuerpflichtig.⁴ Er kann regelmäßig nur mit seinen übrigen in Deutschland erzielten Einkünften einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Maßgeblich für die Beurteilung ist der Wegzug in die Schweiz aus beruflichen Gründen. Unerheblich ist, ob der Wegzug zwecks künftiger Aufnahme oder zum Zwecke der Fortsetzung einer dort bereits begonnenen Tätigkeit erfolgt.

¹ Art. 56 ff. des EU-Vertrags.

² BFH, Beschl. v. 9.2.2011, I R 71/10, DB 2011, S. 912, BFH/NV 2011, S. 915, LEXinform 5011837.

³ BFH, Urt. v. 19.10.2010, I R 109/09, BFH/NV 2011, S. 911, DStR 2011, S. 660, LEXinform 0927592.

⁴ Art. 4 Abs. 1 DBA-Schweiz 1971/1992.

Kein negativer Progressionsvorbehalt für Auslandsverluste

Doppelbesteuerungsabkommen sind völkerrechtliche Verträge, mit deren Hilfe die Staaten vermeiden, dass bei demselben Steuerpflichtigen dieselben Einkünfte für denselben Zeitraum durch gleichartige Steuern mehrfach belastet werden. Allerdings erhöht sich bei positiven ausländischen Einkünften die deutsche Einkommensteuer durch den sog. Progressionsvorbehalt. Dabei wird das Inlandseinkommen um das Auslandseinkommen erhöht und der Steuersatz, der sich bei Anwendung dieses erhöhten Einkommens ergibt, auf das im Inland zu versteuernde Einkommen angewendet.

Vereinfachtes Beispiel:

		Einkommensteuer	Steuersatz
zu versteuerndes Inlandseinkommen	80.000 €	25.428 €	31,7 %
Auslandseinkommen	20.000 €		
Summe	100.000 €	33.828 €	33,8 %
festzusetzende deutsche Steuer 33,8 % von 80.000 €		27.040 €	

Durch das Auslandseinkommen ergibt sich eine um 1.612 € höhere Steuer.

Ist das Auslandseinkommen negativ, führt dies grundsätzlich nicht zu einer Steuerminderung durch einen negativen Progressionsvorbehalt. Nur für bestimmte Verluste in Staaten der EU oder des EWR kann ein negativer Progressionsvorbehalt geltend gemacht werden.¹

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Kein Sonderausgabenabzug für gestundete Erbschaftsteuerbeträge

Erbschaftsteuer auf Renten oder andere wiederkehrende Leistungen kann nach Wahl des Erwerbers einmalig vom Kapitalwert oder jährlich im Voraus von dem Jahreswert der Renten oder anderen wiederkehrenden Leistungen gezahlt werden. Die jährliche Belastung wollte ein Steuerpflichtiger im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung als abzugsfähige Sonderausgabe berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof³ hat allerdings entschieden, dass die Erbschaftsteuer nicht als Sonderausgabe abzugsfähig ist, gleichgültig, ob sie als Sofort- oder als Jahressteuer bezahlt wird. Sie betrifft die Vermögens- und nicht die Ertragssphäre eines Erben.

Etwas anderes gilt lediglich für mit Erbschaftsteuer belastete Einkünfte. Die darauf im einkommensteuerlichen Veranlagungszeitraum oder den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen entfallende Erbschaftsteuer wirkt sich ermäßigend auf die Einkommensteuerlast aus.⁴

¹ § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG.

² BFH, Urt. v. 12.1.2011, I R 35/10, DStR 2011, S. 757, DB 2011, S. 1028, LEXinform 0927769.

³ BFH, Urt. v. 18.1.2011, X R 63/08, DStR 2011, S. 759, BFH/NV 2011, S. 1053, LEXinform 0179596.

⁴ § 35b EStG, erstmals anwendbar ab dem Veranlagungszeitraum 2009.

Kein Sonderausgabenabzug für Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung durch Erbanfall

Persönliche Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung sind als Sonderausgaben abzugsfähig.¹ Erfolgt die Zuwendung dagegen erst auf Grund testamentarischer Verfügung nach dem Tod eines Erblassers, scheidet ein Sonderausgabenabzug im Todesjahr aus. Ursache für diese unterschiedliche Beurteilung ist, dass im letzteren Fall der Erblasser keine Ausgaben mehr persönlich aus seinem Vermögen leistet. Das Vermögen geht erst nach seinem Tod als Erbanfall unmittelbar kraft Gesetzes auf die Stiftung über. Es kommt nicht darauf an, dass der Erblasser seinen Willen bereits zu Lebzeiten durch die Abfassung seines Testaments geäußert hat. Entscheidend ist der tatsächliche Abfluss des Vermögens, dieser findet erst nach dem Tod des Erblassers statt. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Gehaltsverzicht ohne wirtschaftlichen Ausgleich

Wird das einem Gesellschafter-Geschäftsführer vertraglich zugesagte Weihnachtsgeld nicht ausgezahlt, fließen ihm insoweit auch keine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu.

Grundsätzlich ist Arbeitslohn mit Zufluss beim Arbeitnehmer zu versteuern. Auch eine Gutschrift in den Büchern des Arbeitgebers kann einen Zufluss bewirken. Verzichtet der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft auf bestehende oder künftige Ansprüche ohne Ausgleich und erleidet dadurch eine Vermögenseinbuße, liegt kein Zufluss von Einnahmen vor. Auch ist der Verzicht auf das Weihnachtsgeld nicht als Zufluss begründende verdeckte Einlage zu werten. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn eine zuvor passivierte Verbindlichkeit nach Verzicht des Gesellschafters zu einer Vermögensmehrung bei der Gesellschaft geführt hätte.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

Keine fortdauernde Einkünfteerzielungsabsicht bei der Veräußerung einer vermieteten Immobilie

Will man Verluste aus der Vermietung von Immobilien steuerlich geltend machen, dann sind etliche Bedingungen zu erfüllen, die man mit einplanen muss. Schon der kleinste Fehler kann zur Versagung von Verlusten führen, wie der folgende Fall zeigt:

Ein Notar erwarb im November 1992 zwei unbebaute Grundstücke, die er vom Verkäufer mit zwei Reihenhausbauanteilen bebauen ließ. Diese vermietete er ab September 1993. Im Dezember 1993 verkaufte er diese Grundstücke an eine Grundstücksgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, an der er selbst mit einer Einlage von 416.000 DM beteiligt war.

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung von Verlusten aus der Vermietung der Grundstücke bei der Einkommensteuerveranlagung mit der Begründung ab, der Notar habe keine Einkünfteerzielungsabsicht gehabt. Dem folgte auch der Bundesfinanzhof⁴. Gegen die Einkünfteerzielungsabsicht spreche der Verkauf innerhalb von fünf Jahren nach der Anschaffung. Dabei spiele es auch keine Rolle, dass er nach dem Verkauf weiterhin Einkünfte aus der Vermietung der Grundstücke über die Beteiligung erziele.

¹ § 10b Abs. 1a EStG.

² BFH, Urt. v. 16.2.2011, X R 46/09, LEXinform 0927328.

³ BFH, Urt. v. 3.2.2011, VI R 4/10, DStR 2011, S. 618, BFH/NV 2011, S. 904, LEXinform 0927802.

⁴ BFH, Urt. v. 9.3.2011, IX R 50/10, DB 2011, S. 1026, DStR 2011, S. 909, LEXinform 0928219.

Veräußerungsgewinn aus einer wesentlichen Beteiligung nach rückwirkender Herabsetzung der Beteiligungsquote

Das Bundesverfassungsgericht hat die Absenkung der Beteiligungsquote bei der Besteuerung privater Veräußerungen von Kapitalanteilen teilweise für verfassungswidrig erklärt.¹ Das Gericht vertritt die Ansicht, dass in Veräußerungsfällen die bis zum 31.3.1999 entstandenen Wertsteigerungen nicht besteuert werden dürfen.

Hierzu gibt es nun eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs², welche Auswirkungen sich daraus auf die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ergeben. Danach liegt die Beweislast für die nach dem 31.3.1999 besteuerten Wertzuwächse bei den Finanzämtern. Können solche Wertsteigerungen nicht nachgewiesen werden, darf auch keine Besteuerung erfolgen.

Wann sind bestrittene Steuererstattungsansprüche zu aktivieren?

Erstattungsansprüche aus Betriebssteuern müssen in der Steuerbilanz aktiviert werden, wenn die Ansprüche hinreichend konkretisiert sind. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf³ war streitig, zu welchem Zeitpunkt Steuererstattungsansprüche zu aktivieren sind. Nach Ansicht des Gerichts bestimmt sich die Aktivierung von Wirtschaftsgütern (auch Forderungen) in erster Linie nicht nach rechtlichen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Maßgeblich ist nicht, ob eine Forderung fällig oder ein Recht realisierbar ist, sondern ob die Forderung wirtschaftlich nutzbar ist und einen durchsetzbaren gegenwärtigen Vermögenswert darstellt. Letzteres ist bei einer bestrittenen Forderung üblicherweise nicht der Fall. Ein bestrittener Steuererstattungsanspruch ist nach diesem Urteil erst am Schluss des Wirtschaftsjahres zu aktivieren, in dem der Anspruch rechtskräftig zuerkannt worden ist oder der Schuldner (das Finanzamt) den Anspruch anerkennt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zugaben als abzugsfähige Betriebsausgaben

Zugaben sind keine Geschenke. Eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen, wie dies bei Geschenken der Fall ist, kommt nicht in Betracht. Folgender Fall dazu:

Eine Fondsgesellschaft vertrieb Anteile an einem Immobilienfonds, die u. a. auch in Gebäudekomplexe mit Theatern investierte. Die Gesellschaft lud Anleger dieser Fonds zu verschiedenen Veranstaltungen in einem dieser Theater ein. Das Finanzamt ging hier von Geschenken und damit nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben aus, weil die Wertgrenzen für Geschenke überschritten waren.

Die Aufwendungen für die Theaterveranstaltung sind jedoch keine Geschenke, da zwischen den Veranstaltungen und der Beteiligung an den Fonds ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Es handelt sich hier vielmehr um Zugaben, die in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Ob diese wettbewerbsrechtlich erlaubt oder verboten sind, spielt dabei keine Rolle.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ BVerfG, Beschl. v. 7.7.2010, 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05, 2 BvR 1738/05, BStBl 2011 II, S. 86, LEXinform 0586647.

² BFH, Urt. v. 25.11.2010, IX R 47/10, DB 2011, S. 744, BFH/NV 2011, S. 887, LEXinform 5011774.

³ FG Düsseldorf, Urt. v. 21.9.2010, 6 K 1271/08, (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 96/10), EFG 2011, S. 543, LEXinform 5011567.

⁴ BFH, Urt. v. 12.10.2010, I R 99/09, DStRE 2011, S. 466, BFH/NV 2011, S. 650, LEXinform 0927588.

Zulässige rückwirkende Herabsetzung des Höchstbetrags für außerordentliche Einkünfte

Ein Steuergesetz entfaltet nur dann unzulässige **echte** Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen), wenn der Gesetzgeber eine bereits entstandene Steuerschuld nachträglich abändert. Bei der Einkommensteuer ist eine Änderung mit Wirkung für den laufenden Veranlagungszeitraum eine **unechte** Rückwirkung, weil die Einkommensteuer erst mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht. Allerdings muss auch eine solche verhältnismäßig sein. Daher sind Vereinbarungen, die vor der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag verbindlich getroffen wurden, uneingeschränkt schutzwürdig.

Ein GmbH-Gesellschafter veräußerte seine Anteile (65 %) mit notariellem Vertrag vom 25. August 1997. Vom Veräußerungsgewinn von 16 Mio. DM besteuerte das Finanzamt 15 Mio. DM mit dem ermäßigten Steuersatz, den Rest mit dem allgemeinen Steuersatz.

Der Höchstbetrag für den ermäßigten Steuersatz¹ (halber durchschnittlicher Steuersatz) betrug ab 1990 30 Mio. DM. Dieser Höchstbetrag wurde zum 1. August 1997 auf 15 Mio. DM herabgesetzt. Die zeitliche Gesetzesentwicklung war wie folgt:

Beschluss des Vermittlungsausschusses	4. August 1997
Beschluss des Bundestags	5. August 1997
Beschluss des Bundesrats	5. September 1997
Gesetzesausfertigung	29. Oktober 1997
Verkündung	31. Oktober 1997

Die Einführung des geminderten Höchstbetrags war eine unechte Rückwirkung. Das Vertrauen des Veräußerers war nicht schutzwürdig. Denn die geplante Gesetzesänderung war mit der Befassung im Vermittlungsausschuss der Öffentlichkeit bekannt. Der Veräußerer hat die für die Anteilsveräußerung maßgebliche wirtschaftliche Disposition erst am 25. August 1997 getroffen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Zuordnung einer Lebensversicherung zum Betriebsvermögen

Bei einer gewerblich tätigen Personengesellschaft sind Wirtschaftsgüter, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, dem Betriebsvermögen zuzurechnen, wenn sie dem Betrieb der Gesellschaft dienen. Die Natur des versicherten Risikos bestimmt, ob Ansprüche und Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag zum Betriebsvermögen gehören oder nicht. Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall eines (Mit-) Unternehmers oder seiner Angehörigen sind allerdings selbst dann privat veranlasst, wenn sie der Absicherung und/oder der Tilgung betrieblicher Kredite dienen.

Es können sich aber auch aufgrund besonderer Umstände andere Gesichtspunkte ergeben, die zu einer anderen Beurteilung führen. Im entschiedenen Fall hatte eine Personenhandelsgesellschaft Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von 46 Jahren abgeschlossen. Versicherte waren Angehörige eines Mitunternehmers, die bei Abschluss der Versicherung 11 bzw. 15 Jahre alt waren. Bei dieser Vertragsgestaltung stand der Zweck im Vordergrund, Mittel zur Tilgung betrieblicher Kredite anzusparen.

Der Bundesfinanzhof³ entschied deshalb, dass der Anspruch der Gesellschaft gegen den Versicherer in Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Bilanzstichtag zu aktivieren ist. Die diesen Betrag übersteigenden Anteile der Prämienzahlungen seien als Betriebsausgaben abzugsfähig.

¹ § 34 Abs. 1 EStG a. F.

² BFH, Urt. v. 26.1.2011, IX R 81/06, BFH/NV 2011, S. 902, DB 2011, S. 740, LEXinform 0588928.

³ BFH, Urt. v. 3.3.2011, IV R 45/08, DStR 2011, S. 905, DB 2011, S. 1083, LEXinform 0179473.

Zur Ermittlung des Gewerbeertrags sind Mietzinszahlungen aus sog. Durchleitungsmietverhältnissen hinzuzurechnen

Die Gewerbesteuer knüpft an den Gewerbeertrag an. Der Gewerbeertrag bestimmt sich nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Gewinn wird um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. So werden z. B. Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter mit einem sog. Finanzierungsanteil von 60 % (ab 2010) hinzugerechnet.

Die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen aus Mietzinszahlungen hat nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln¹ auch in den Fällen der An- und Weitervermietung von Wohnungen (sog. Durchleitungsmietverhältnisse) zu erfolgen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Der Finanzierungsanteil für Entgelte für Schulden, Renten, dauernde Lasten und Gewinnanteile stiller Gesellschafter beträgt 100 %. Bei Mieten, Pachten, Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter beträgt der Finanzierungsanteil 20 %, bei Mieten, Pachten, Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter 60 %, bei Entgelten für die Überlassung von Lizenzen und Konzessionen 25 %. Die Summe dieser Finanzierungsanteile vermindert sich um den Freibetrag von 100.000 €. Ein verbleibender Betrag wird zu 25 % dem Gewinn aus Gewerbebetrieb zur Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet.

Fälligkeit der Tantieme eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Der steuerlich relevante Zeitpunkt für Arbeitslohn und sonstige Bezüge ist grundsätzlich der Zufluss, sei es durch Barauszahlung oder durch Gutschrift auf einem Konto. Bei beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern gilt unabhängig von Auszahlung oder Gutschrift eine Zuflussfiktion, wenn die Forderung des Gesellschafters gegen „seine“ Kapitalgesellschaft eindeutig, unbestritten und fällig ist. Eine fällige Tantieme des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers gilt allerdings nur dann als zugeflossen, wenn sie sich bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft ausgewirkt hat, z. B. durch eine Rückstellung. Darüber hinaus kann vom Grundsatz, dass der Anspruch auf eine Tantieme mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig wird, abgewichen werden. Dazu bedarf es einer zivilrechtlich wirksamen und fremdüblichen vertraglichen Vereinbarung. Eine Regelung, wonach die Tantieme wegen der erforderlichen Bereitstellung der Liquidität erst drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig wird, ist als fremdüblich anzuerkennen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ FG Köln, Urt. v. 27.10.2010, 9 K 1022/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 55/10), EFG 2011, S. 561, LEXinform 5011253.

² BFH, Urt. v. 3.2.2011, VI R 66/09, DStR 2011, S. 805, DB 2011, S. 969, LEXinform 0927623.

Ist die Bemessung der Grunderwerbsteuer nach Grundbesitzwerten verfassungsgemäß?

Die Grunderwerbsteuer wird grundsätzlich nach dem Wert der Gegenleistung, in der Regel also dem Kaufpreis bemessen. Werden aber beispielsweise alle Anteile an einer GmbH mit Grundbesitz gekauft, unterliegt dies auch der Grunderwerbsteuer. Die auf den Grundbesitz entfallende Gegenleistung wird in diesen Fällen nach dem sog. Grundbesitzwert bemessen, der in einem vereinfachten Verfahren festgestellt wird. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs¹ verstößt diese Besteuerung aber gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Er hat deshalb dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit zur Entscheidung vorgelegt.

Hinweis: Die Steuerbescheide sind in entsprechenden Fällen vorläufig, sodass kein Einspruch eingelegt werden muss. Leider hat der Bundesfinanzhof² die Aussetzung der Vollziehung in diesen Fällen abgelehnt, weil er davon ausgeht, dass das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung nicht als verfassungswidrig, sondern lediglich als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar einstufen wird. In diesem Fall muss der Gesetzgeber nur zukünftig eine verfassungsgemäße Regelung schaffen.

Mindestlaufzeit eines organschaftlichen Ergebnisabführungsvertrags

Die A-GmbH gründete am 19. Juli 2000 als Alleingesellschafterin die B-GmbH. Am 30. März 2001 schlossen beide Gesellschaften rückwirkend einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag für die Zeit ab Gründung der B-GmbH am 19. Juli 2000. Der Vertrag sollte erstmals zum 31. März 2005, dem Ende des Wirtschaftsjahres beider Gesellschaften, kündbar sein.

Das Finanzamt erkannte eine Verlustübernahme der A-GmbH für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 wegen Formmangels nicht an. Der Ergebnisabführungsvertrag habe keine Laufzeit von fünf Jahren. Maßgeblich für die Anerkennung der Laufzeit seien nicht die Wirtschaftsjahre, sondern allein Zeitjahre (5 x 12 Monate). Der Bundesfinanzhof³ hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Zulässigkeit eines ergänzenden Haftungsbescheids nach Lohnsteueraußenprüfung

Das Finanzamt ist zum Erlass eines ergänzenden Haftungsbescheids berechtigt, wenn die Erhöhung der dem ersten Haftungsbescheid zugrunde liegende Lohnsteuerschuld auf neuen im Rahmen einer Außenprüfung festgestellten Tatsachen beruht. Im vom Bundesfinanzhof⁴ entschiedenen Fall hatte der Geschäftsführer einer später insolventen Kapitalgesellschaft die Lohnsteuer für bestimmte Zeiträume nicht angemeldet bzw. angemeldet, aber nicht abgeführt. Das Finanzamt schätzte die abzuführende Lohnsteuer und nahm den Geschäftsführer für die angemeldeten bzw. geschätzten Lohnsteuerbeträge in Haftung. Eine nach Erlass des Haftungsbescheids durchgeführte Lohnsteueraußenprüfung ergab, dass die angemeldeten bzw. geschätzten Lohnsteuerbeträge zu gering waren. Die Kapitalgesellschaft hatte an ihre Arbeitnehmer nämlich Spesen gezahlt, die zu Unrecht nicht der Lohnsteuer unterworfen wurden. Auch dafür wurde der Geschäftsführer als Haftungsschuldner in Anspruch genommen.

Zu Recht, wie das Gericht entschied. Es liegt keine erneute Regelung eines gleichen Sachverhalts vor. Der erste Haftungsbescheid steht dem Zweiten nicht entgegen. Denn ein ergänzender Haftungsbescheid muss zulässig sein, wenn die Erhöhung der Steuerschuld auf neuen Tatsachen beruht, die das Finanzamt mangels Kenntnis im ersten Haftungsbescheid nicht berücksichtigen konnte.

¹ BFH, Beschl. v. 2.3.2011, II R 23/10, DB 2011, S. 974, LEXinform 5011880.

² BFH, Beschl. v. 5.4.2011, II B 153/10, DStR 2011, S. 769, LEXinform 5011877.

³ BFH, Urt. v. 12.1.2011, I R 3/10, BFH/NV 2011, S. 928, DStR 2011, S. 717, LEXinform 0927639.

⁴ BFH, Urt. v. 15.2.2011, VII R 66/10, DB 2011, S. 976, LEXinform 0927987.

Anteilige Mietminderung bei lediglich periodisch auftretenden Mietmängeln

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall hatte ein Gewerbemieter die Miete mit der Begründung gekürzt, dass die Räume im Sommer wegen zu hoher Temperaturen nur eingeschränkt nutzbar seien. Er kürzte die Miete jedoch nicht nur für die Sommermonate, sondern auch im Oktober und November. Hiergegen wandte sich der Vermieter.

Nach Ansicht des Gerichts liegen die Voraussetzungen für eine Mietminderung lediglich in den Sommermonaten vor. Dahingegen kommt eine Kürzung in den Monaten Oktober und November nicht in Betracht, da die Gebrauchstauglichkeit der Mieträume in diesen Monaten unstreitig nicht durch die Überhitzung beeinträchtigt war. Das Leistungsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter ist nur dann gestört, wenn die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch erheblich beeinträchtigt ist. Wirkt sich ein Mangel nur periodisch in einem vorhersehbaren Zeitraum erheblich auf die Gebrauchstauglichkeit der Mietsache aus, kann der Mietzins auch nur für diesen Zeitraum gemindert werden. Während der Zeit, in der die Mietsache trotz Vorliegens eines Mangels uneingeschränkt vertragsgemäß nutzbar ist, scheidet eine Herabsetzung der Miete aus. Dies gilt für die Monate Oktober und November. Der Vermieter ist ebenso nicht daran gehindert, den einbehaltenen Teil der Miete nachzufordern, wenn die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht eintritt und sich eine Minderung deshalb als unbegründet erweist.

Mieterhöhung trotz fehlender Ankündigung einer Modernisierung zulässig

Der Bundesgerichtshof² hat entschieden, dass eine Mieterhöhung, die im Anschluss einer tatsächlich durchgeführten Modernisierungsmaßnahme vorgenommen wird, trotz fehlender vorheriger Ankündigung wirksam ist.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter dem Mieter den Einbau eines Fahrstuhls angekündigt, nach dessen Widerspruch die Modernisierungsankündigung jedoch zurückgezogen. Gleichwohl wurde die Maßnahme durchgeführt. Nach Abschluss der Arbeiten verlangte der Vermieter eine höhere Miete. Nach Auffassung des Gerichts setzt eine Mieterhöhung wegen einer bereits durchgeführten Modernisierung nicht voraus, dass dem Mieter vor Durchführung der Arbeiten eine Modernisierungsankündigung zugegangen ist. Die Mitteilungspflicht hinsichtlich geplanter Maßnahmen dient dem Schutz des Mieters. Einerseits soll ihm ein gewisser Zeitraum zugebilligt werden, sich auf die zu erwartende Baumaßnahme in seiner Wohnung einzustellen. Andererseits wird er durch das Sonderkündigungsrecht in die Lage versetzt, das Mietverhältnis gegebenenfalls vor Beginn etwaiger Arbeiten und dem Wirksamwerden einer Mieterhöhung zu beenden. Zweck der Ankündigung ist hingegen nicht die Beschränkung des Vermieters, die Kosten einer tatsächlichen Modernisierung auf den Mieter umzulegen. Die Interessen des Mieters werden ausreichend dadurch gewahrt, dass bei unterbliebener Ankündigung die Mieterhöhung erst sechs Monate später wirksam wird.³

¹ BGH, Urt. V. 15.12.2010, XII ZR 132/09, LEXinform 1568639.

² BGH, Urt. v. 2.3.2011, VIII ZR 164/10, LEXinform 1570658.

³ § 559 BGB.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um sogenannte Minijobs handelt.¹

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sogenannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 18.7. bis 31.8.2011 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2011 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

¹ Tz 5 der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen am 5./6.7.2005.

Aufrechnungsverbot des Finanzamts als Insolvenzgläubiger mit einem Vorsteuervergütungsanspruch des Insolvenzschuldners aus einer Zeit von bis zu drei Monaten vor Insolvenzeröffnung

Für den späteren Insolvenzschuldner ergaben sich aus seinen Umsatzsteuervoranmeldungen für die letzten beiden Monate vor Insolvenzeröffnung Überzahlungen. Das Finanzamt zahlte die Beträge nicht aus, sondern verrechnete sie mit seinen im Insolvenzverfahren angemeldeten Forderungen. Der Insolvenzverwalter hat die Aufrechnung als rechtswidrig angesehen und angefochten.

Der Bundesfinanzhof¹ folgte entgegen seiner früher vertretenen Meinung² jetzt der Auffassung des Insolvenzverwalters. Der Vorsteuervergütungsanspruch des späteren Insolvenzschuldners ist durch die finanzamtsseitig erklärte Aufrechnung nicht erloschen. Forderungen des Insolvenzschuldners aus einer Zeit von bis zu drei Monaten vor Insolvenzeröffnung dürfen nicht dazu genutzt werden, sie mit späteren Insolvenzforderungen aufzurechnen.³ Die Aufrechnung war unzulässig, sie ist deshalb rechtswidrig. Das Finanzamt würde durch die Möglichkeit der Aufrechnung eine vollständige Befriedigung für seine verrechneten Forderungen erhalten. Die übrigen Gläubiger des Schuldners würden benachteiligt.

Die jetzt geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entspricht auch der Auffassung des Bundesgerichtshofs⁴.

Bundesfinanzhof verwehrt geschlossenen Fonds Umsatzsteuervorteil

Ein Komplementär, der bei mehreren geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG geschäftsführungs- und vertretungsbefugt war und auch für die Verbindlichkeiten der Fonds persönlich haftete, erhielt für die Übernahme der Haftung eine weitere Festvergütung, die er als umsatzsteuerfrei behandelte. Dem Fonds kam dies zugute, weil er nicht vorsteuerabzugsberechtigt war.

Der Bundesfinanzhof⁵ hat entschieden, dass die sogenannten Haftungsvergütungen, die geschlossene Fonds an ihre Gesellschafter zahlen, nicht umsatzsteuerfrei sind. Die Vergütungen für Geschäftsführung, Vertretung und Haftung seien als solche für eine einheitliche Leistung anzusehen.

Anmerkung: Das Urteil betrifft nicht nur Immobilienfonds, sondern auch als Personen- oder Personenhandelsgesellschaften konzipierte Fonds, die gewinnunabhängige Vergütungen zahlen und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

¹ BFH, Urt. v. 2.11.2010, VII R 62/10, BFH/NV 2011, S. 924, LEXinform 0927928.

² BFH, Urt. v. 16.11.2004, VII R 75/03, BStBl 2006 II, S. 193, BFH/NV 2005, S. 730, LEXinform 0819790.

³ §§ 130, 131 InsO.

⁴ BGH, Urt. v. 22.10.2009, IX ZR 147/06, DStR 2010, S. 1145, LEXinform 1558922.

⁵ BFH, Urt. v. 3.3.2011, V R 24/10, DB 2011, S. 1029, DStR 2011, S. 854, LEXinform 0927795.

Nachhaltige intensive Verkaufstätigkeit bei eBay ist umsatzsteuerpflichtig

Umsatzsteuerrechtlich ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Eine Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn sie auf Dauer zur Erzielung von Einnahmen angelegt ist. Kriterien, die für eine Nachhaltigkeit sprechen können, sind insbesondere mehrjährige Tätigkeit, planmäßiges Handeln, auf Wiederholung angelegte Tätigkeit.

Wird die Internet-Auktionsplattform eBay auf längere Dauer und mit erheblicher Intensität dazu genutzt, eine Vielzahl von Gegenständen (im Urteilsfall 1.200 Verkäufe in drei Jahren) zu veräußern, unterliegen die erzielten Einnahmen der Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Gegenstände ursprünglich zum Auf- und Ausbau einer privaten Sammlung erworben wurden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg¹)

Umsätze aus sog. Pensionspferdehaltung unterliegen dem Regelsteuersatz

Die Umsätze eines Landwirts aus dem Einstellen, Füttern und Betreuen von Reitpferden, die von ihren Eigentümern zur Freizeitgestaltung genutzt werden, unterliegen dem Regelsteuersatz. Der Landwirt kann nicht den günstigeren Durchschnittssteuersatz anwenden. Dieser gilt nur für im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführte Umsätze. Umsätze, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, fallen nicht hierunter. Umsätze dienen landwirtschaftlichen Zwecken, wenn sie zur landwirtschaftlichen Produktion beitragen. Dritten Freizeitgestaltungen zu ermöglichen, ist danach erkennbar kein landwirtschaftlicher Zweck.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Umsätze eines inländischen Unternehmers aus Rennservice für im Ausland veranstaltete Rennen unterliegen in Deutschland der Umsatzsteuer

Stellt ein inländischer Unternehmer Fahrern Rennmaschinen (z. B. Motorräder) zur Verfügung und erbringt am Veranstaltungsort zusätzliche Leistungen (z. B. Wartung, Einstellung und Reparatur der Rennmaschinen, Einrichtung von Boxen), erbringt er eine einheitliche sonstige Leistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Ort dieser Leistung ist der Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Der Ort der Leistung wird nicht an den jeweiligen Veranstaltungsort des Rennens verlegt mit der Folge, dass die Leistungen bei im Ausland veranstalteten Rennen im Inland nicht steuerbar wären. Der Unternehmer erbringt mit seinem Rennservice weder eine sportliche Leistung noch eine damit zusammenhängende Leistung, die für die Ausübung der sportlichen Leistung unerlässlich ist. Nur in diesen Fällen wird der Leistungsort an den Veranstaltungsort verlegt.

Zu den zur Ausübung der sportlichen Leistung unerlässlichen Leistungen gehören nach Auffassung des Bundesfinanzhofs³ nur solche Leistungen, deren Kosten in einen vom Endverbraucher gezahlten Preis (Eintrittsgeld) eingehen. Dafür wäre Voraussetzung, dass die Rennfahrer die ihnen von dem Rennservice in Rechnung gestellten Kosten ihrerseits an die Veranstalter weiterberechnen und die Kosten sodann Eingang in den Eintrittspreis gefunden hätten. Im Regelfall ist es allerdings genau umgekehrt, dass die Rennfahrer an die Veranstalter Startgelder zahlen müssen.

¹ FG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.9.2010, 1 K 3016/08, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 2/11), EFG 2011, S. 583, LEXinform 5011364.

² BFH, Urt. v. 13.1.2011, V R 65/09, BFH/NV 2011, S. 947, LEXinform 0927550.

³ BFH, Urt. v. 1.12.2010, XI R 27/09, BFH/NV 2011, S. 938, LEXinform 0927431.

Umsatzsteuerliche Mindestbemessungsgrundlage nur bei Gefahr von Steuerhinterziehung oder -umgehung anwendbar

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist in der Regel das vom Leistungsempfänger gezahlte Entgelt. Ist das Entgelt niedriger als die bei Ausführung der Umsätze entstandenen Ausgaben, bilden z. B. bei Leistungen einer Körperschaft (z. B. eines Vereins) an ihre Gesellschafter/Mitglieder die Ausgaben die Bemessungsgrundlage (sog. Mindestbemessungsgrundlage). Entspricht das vereinbarte Entgelt allerdings dem marktüblichen Entgelt, kommt die Mindestbemessungsgrundlage auch dann nicht zur Anwendung, wenn das Entgelt die Selbstkosten nicht deckt.

Die Mindestbemessungsgrundlage kommt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs¹ auch nicht zur Anwendung, wenn das Entgelt zwar niedriger ist als das marktübliche, der Unternehmer seine Leistungen aber in Höhe des marktüblichen Entgelts versteuert. Dann besteht nicht die Gefahr einer Steuerhinterziehung oder -umgehung, der die Mindestbemessungsgrundlage vorbeugen will.

Bei der Frage, ob die Ausgaben höher sind als das vereinbarte Entgelt, ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz anders als in dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Streitjahr nur noch die Ausgaben einbezieht, die zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Dies ändert allerdings nichts an der Bedeutung der Entscheidung auch für die aktuelle Gesetzeslage in Bezug auf die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nur in den Fällen, in denen die Gefahr einer Steuerhinterziehung oder -umgehung besteht.

Umsatzsteuerliche Organschaft nur bei unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheits-Beteiligung des Organträgers

Ist eine juristische Person (im Regelfall eine Kapitalgesellschaft) finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen (Organträger) eingegliedert, ist sie nicht selbstständig (sog. Organschaft). Finanzielle Eingliederung bedeutet, dass der Organträger über die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft (im Regelfall 50,1 %) verfügen muss. Folge der Organschaft ist, dass der Organträger die Umsätze der Organgesellschaft versteuert und Leistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft nichtsteuerbare Innenumsätze sind.

Die finanzielle Eingliederung muss zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft bestehen. Es reicht nicht aus, dass ein Gesellschafter, der an beiden Gesellschaften beteiligt ist, jeweils über die Stimmenmehrheit verfügt. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag führt nicht zur finanziellen Eingliederung.

Beispiel 1:

A ist alleiniger Gesellschafter sowohl der A-GmbH als auch der B-GmbH. Zwischen beiden GmbHs besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Zwischen der A-GmbH und der B-GmbH besteht keine umsatzsteuerliche Organschaft, da die Gesellschaften weder unmittelbar noch mittelbar miteinander verflochten sind.

Beispiel 2:

Die A-GmbH hält 60 % der Anteile an der B-GmbH (Tochtergesellschaft), die wiederum zu 60 % an der C-GmbH (Enkelgesellschaft) beteiligt ist.

Die C-GmbH ist mittelbar in die A-GmbH eingegliedert, das Erfordernis der finanziellen Eingliederung ist erfüllt.

Beispiel 3:

A und B sind Gesellschafter der A und B Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und der X-GmbH.

Zwischen der GbR und der GmbH besteht mangels finanzieller Eingliederung keine Organschaft. Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn die Anteile an der X-GmbH zum Gesamthandsvermögen der GbR gehören würden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Urt. v. 7.10.2010, V R 4/10, BFH/NV 2011, S. 930, DB 2011, S. 800, LEXinform 0927650.

² BFH, Urt. v. 1.12.2010, XI R 43/08, BFH/NV 2011, S. 935, DStR 2011, S. 623, DB 2011, S. 745, LEXinform 0179555.

Umsatzsteuerrechtliche Leistungserbringung durch Strohmann

Tritt jemand im Rechtsverkehr als Strohmann im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen auf, der nicht selbst in Erscheinung treten will, wird zivilrechtlich grundsätzlich nur der Strohmann aus dem Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet. Ein vorgeschobenes Strohmangengeschäft ist aber unbeachtlich, wenn es nur zum Schein abgeschlossen wird, wenn also Strohmann und Leistungsempfänger davon ausgehen, dass das Geschäft gerade nicht zwischen ihnen, sondern zwischen dem Leistungsempfänger und dem Hintermann wirken soll.

Ein Vater und seine Tochter hatten mit Branntweinen und Obsterzeugnissen gehandelt, ohne dies gewerberechtlich und steuerrechtlich anzumelden. Über die Umsätze hatte die Tochter Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis ausgestellt.

Das Finanzamt sah aber den Vater als Unternehmer an, weil er erklärt hatte, dass die Geschäfte von ihm als Patron veranlasst und unter seiner Ägide ausgeführt wurden. Die Geldverwaltung habe die Tochter in seinem Auftrag erledigt. Seine Tochter sei als Strohmann eingesetzt worden.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Wer bei einem Umsatz als Leistender anzusehen ist, ergibt sich aus den Verträgen. Leistender ist regelmäßig, wer die Leistungen im eigenen Namen gegenüber einem anderen selbst ausführt. Ob eine Leistung dem Handelnden oder einem anderen zuzurechnen ist, hängt deshalb grundsätzlich davon ab, ob der Handelnde gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen oder berechtigterweise im Namen eines anderen aufgetreten ist. Leistender kann auch ein Strohmann sein. Tritt jemand im Rechtsverkehr im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen auf, ist zivilrechtlich grundsätzlich nur der Strohmann aus dem Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet.

Rechnungsausstellerin war die Tochter und in ihrem Namen wurde nach außen hin gehandelt. War aber den jeweiligen Geschäftspartnern erkennbar, dass nicht die Tochter, sondern der Vater aus den Verträgen berechtigt und verpflichtet werden sollte, wäre der Vater Unternehmer. Das muss das Finanzgericht nun noch feststellen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Wann sind Umsätze eines ambulanten Pflegedienstes umsatzsteuerfrei?

Frau A betrieb 1993 einen ambulanten Pflegedienst. Sie war bei den Krankenkassen für die Leistung der häuslichen Krankenpflege und Pflegehilfe sowie als Haushaltshilfe zugelassen. 68 % der gepflegten Personen waren Privatzahler, deren Kosten nicht von der Sozialversicherung oder Sozialhilfe übernommen wurden. Das Finanzamt versagte die Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze, weil die Pflegekosten nicht in mindestens 2/3 der Fälle von der Sozialversicherung oder Sozialhilfe getragen worden sind.

Der Bundesfinanzhof² hat jetzt beim Europäischen Gerichtshof nachgefragt, ob das deutsche Umsatzsteuergesetz mit dem europäischen Recht vereinbar ist.

Hinweis: Nach heutigem Recht gilt statt der 2/3-Grenze eine von 40 %. Die Frage der Vereinbarkeit mit dem Europarecht ist aber weiter offen. Pflegedienste, denen die Umsatzsteuerfreiheit ihrer Umsätze in den vorbezeichneten Fällen verwehrt worden ist, sollten Einspruch gegen den entsprechenden Umsatzsteuerbescheid einlegen.³ Das Verfahren ruht dann unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bis zur endgültigen Klärung.³

¹ BFH, Urt. v. 10.11.2010, XI R 15/09, BFH/NV 2011, S. 867, LEXinform 0927330.

² BFH, Beschl. v. 2.3.2011, XI R 47/07, DB 2011, S. 970, LEXinform 5011878.

³ § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Auch unberechtigte Ausgaben gehören in die Jahresabrechnung einer Wohnungseigentümergeinschaft

Ausgaben, die ein Verwalter aus Mitteln einer Wohnungseigentümergeinschaft tätigt, sind bei der Jahresabrechnung zu berücksichtigen und auf die Eigentümer zu verteilen. Mögliche Ersatzansprüche gegen den Verwalter oder andere Eigentümer sind grundsätzlich außerhalb der Abrechnung zu klären.

In dem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall hatten die Eigentümer die Jahresabrechnung beschlossen. Darin enthalten waren Aufwendungen für die Reparatur einer Glasscheibe. Solche Kosten sind laut Teilungserklärung vom jeweiligen Eigentümer zu tragen. Sämtliche Kosten hatte der Verwalter nach dem geltenden Verteilerschlüssel auf die Eigentümer verteilt. Ein Eigentümer hatte diesen Beschluss unter Hinweis auf die falsche Kostenverteilung angefochten. Nach Ansicht des Gerichts sind jedoch auch solche Ausgaben in die Jahresabrechnung einzustellen, die der Verwalter unberechtigterweise aus Mitteln der Gemeinschaft getätigt hat. Zwar seien die Kosten alleine von einem Eigentümer zu tragen. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die für diese Maßnahme angefallenen Kosten in die Jahresabrechnung aufzunehmen sind. Ob diese zu Recht veranlasst worden sind, ist insoweit unerheblich. Entscheidend ist, dass die Rechnung tatsächlich aus dem Gemeinschaftsvermögen beglichen wurde. Die Gemeinschaft ist darauf angewiesen, dass alle tatsächlichen Belastungen nach dem einschlägigen Verteilerschlüssel umgelegt werden. Nur so könnten die Eigentümer die Finanzlage der Gemeinschaft erfassen und prüfen, ob eventuell Ersatzansprüche gegen den Verwalter oder sonstige Personen in Frage kommen.

Werbung mit durchgestrichenen Preisen bei Eröffnungsangebot nur mit zeitlicher Begrenzung zulässig

Ein Teppichhändler warb in einem Prospekt für eine Teppichkollektion mit Einführungspreisen, denen er deutlich höhere durchgestrichene Preise gegenüberstellte. Der Prospekt enthielt keine Angabe, dass es sich bei dem durchgestrichenen Preis um den regulären Preis handelt und ab wann dieser erhoben wird.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs² ist eine solche Werbung wettbewerbswidrig. Anders als beim Räumungsverkauf, bei dem der Kaufmann nicht zu einer zeitlichen Begrenzung genötigt ist, muss ein Einführungsangebot, das mit durchgestrichenen höheren Preisen wirbt, eine zeitliche Begrenzung aufweisen.

Kein Schadensersatz wegen negativer Bonitätsbeurteilung

Ein Unternehmen nahm ein Inkassounternehmen, das auch Wirtschaftsauskünfte erteilte, wegen einer negativen Bonitätsbeurteilung verbunden mit der Einschätzung einer langsamen und schleppenden Zahlungsweise auf Unterlassung, Löschung der Beurteilung im Datenbestand und Schadensersatz in Anspruch. Der Bonitätsbeurteilung lagen vier Forderungen in Höhe von durchschnittlich ca. 300 € zugrunde, die jeweils erst nach Einschaltung eines Inkassodienstes bezahlt wurden.

Der Bundesgerichtshof³ wies die Klage in letzter Instanz ab. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei Bonitätsbeurteilungen um Meinungsäußerungen, die dann keine Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche begründen, wenn sie wie im entschiedenen Fall auf wahren Tatsachen beruhen.

¹ BGH, Urt. v. 4.3.2011, V ZR 156/10, LEXinform 1570688.

² BGH, Urt. v. 17.3.2011, I ZR 81/09, Pressemitteilung Nr. 44/2011, LEXinform 0436278.

³ BGH, Urt. v. 22.2.2011, VI ZR 120/10, DB 2011, S. 873, LEXinform 1570745.

Prüfungspflichten des Anlagevermittlers bei Vermittlung von Fondsbeteiligungen

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall nahm ein Anleger einen Anlagevermittler auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen hinsichtlich der Beratung über einen geschlossenen Immobilienfonds in Anspruch. Konkret wurde dem Anlagevermittler die Verwendung einer persönlichen Modellberechnung zur Wirtschaftlichkeit der Anlage vorgeworfen, in der als Ausgangswert die Gesamtbeteiligungssumme und nicht nur der um ca. 20 % niedrigere Sachwert des Immobilienanteils zugrunde gelegt wurde.

Das Gericht gab der Klage statt. Ein Anlagevermittler, der gegenüber seinem Kunden die Wirtschaftlichkeit eines Immobilienfonds anhand einer ihm von der Fondsinitiatorin zur Verfügung gestellten persönlichen Modellberechnung erläutert, ist verpflichtet, diese Berechnung einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und den Kunden auf erkennbare Fehler hinzuweisen.

Rückzahlung von Weiterbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Abschluss der Ausbildung

Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten einer Weiterbildung zurückzahlen muss, wenn er auf eigenen Wunsch vor Abschluss der Weiterbildung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, sind zulässig, sofern die erfolgreiche Weiterbildung für den Arbeitnehmer von geldwertem Vorteil ist. Das gilt auch für Weiterbildungen, die in mehreren zeitlich voneinander getrennten Ausbildungsabschnitten erfolgen, sofern die zeitliche Lage der einzelnen Ausbildungsabschnitte von der Weiterbildungseinrichtung vorgegeben wird und die vertragliche Vereinbarung dem Arbeitgeber nicht die Möglichkeit eröffnet, allein nach seinen Interessen die Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsabschnitten festzulegen.

Ein Bankkaufmann vereinbarte mit seinem Arbeitgeber die Teilnahme an einem Studiengang des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes zum Sparkassenbetriebswirt. Der Arbeitgeber trug die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und stellte den Arbeitnehmer zur Teilnahme an dem Studiengang unter Fortzahlung der Vergütung frei. Nach der Weiterbildungsvereinbarung musste der Arbeitnehmer diese Leistungen erstatten, wenn er auf eigenen Wunsch vor dem Abschluss der Ausbildung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Der Arbeitnehmer absolvierte in einem Zeitraum von ca. acht Monaten zwei jeweils ca. fünfwöchige Ausbildungsabschnitte. Danach kündigte er das Arbeitsverhältnis und nahm an dem zeitlich später liegenden dritten und letzten Ausbildungsabschnitt nicht mehr teil.

Der Arbeitgeber hatte Anspruch auf Rückzahlung der Weiterbildungskosten. Die Rückzahlungsklausel war wirksam. Durch die Bindung an das Arbeitsverhältnis bis zum Abschluss des von dem Sparkassen- und Giroverband vorgegebenen Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt wird der Arbeitnehmer nicht unangemessen benachteiligt.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts²)

¹ BGH, Urt. v. 17.2.2011, III ZR 144/10, DB 2011, S. 702, LEXinform 1569722.

² BAG, Urt. v. 19.1.2011, 3 AZR 621/08, Pressemitteilung 3/11, LEXinform 0436110.

Altersstufen in Sozialplanabfindungen grundsätzlich zulässig

Arbeitgeber und Betriebsrat dürfen bei der Bemessung der Abfindungshöhe in einem Sozialplan Altersstufen bilden, weil ältere Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt typischerweise größere Schwierigkeiten haben eine Anschlussbeschäftigung zu finden als jüngere. Die konkrete Ausgestaltung muss geeignet und erforderlich sein, das verfolgte Ziel tatsächlich zu fördern und darf die Interessen der benachteiligten Altersgruppen nicht unangemessen vernachlässigen.

Das hat das Bundesarbeitsgericht¹ entschieden und einen entsprechenden Sozialplan mit dem Verbot der Altersdiskriminierung im Recht der Europäischen Union als vereinbar erklärt.

In dem zugrunde liegenden Fall bestimmte sich in einem Sozialplan die Höhe der Abfindung nach einem Faktor, der mit dem Produkt aus Betriebszugehörigkeit und Bruttomonatsverdienst zu multiplizieren war. Der Faktor betrug bis zum 29. Lebensjahr des Mitarbeiters 80 %, bis zum 39. Lebensjahr 90 % und ab dem 40. Lebensjahr 100 %. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts sind diese Altersstufen nicht zu beanstanden. Die Betriebsparteien durften davon ausgehen, dass die Arbeitsmarktchancen der über 40-jährigen Mitarbeiter typischerweise schlechter sind als die der 30 bis 39-jährigen. Die vereinbarten Abschläge für jüngere Arbeitnehmer sind nicht unangemessen.

Zum Anscheinsbeweis für die private Mitbenutzung des Firmenfahrzeugs

Die Vermutung der privaten Nutzung eines Firmenfahrzeuges ist entkräftet, wenn ein Sachverhalt dargelegt wird, der die ernstliche Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergibt. Dies bekräftigte das Hessische Finanzgericht² im Falle des Hausmeisters einer Wohnanlage, dem neben dem betrieblich genutzten Wagen der Dienstwagen seiner Frau, ein weiterer privater Wagen und ein Roller zur Verfügung standen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt wird, sind im Rahmen der freien Beweiswürdigung die Grundsätze des Anscheinsbeweises heranzuziehen. Dabei wird unter Anwendung der Lebenserfahrung auf typische Sachverhalte geschlossen.³ Ist die Privatnutzung möglich, besteht ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass sie auch erfolgt ist.

Der Anscheinsbeweis kann durch Gegenbeweis erschüttert oder entkräftet werden. Es genügt, wenn nachvollziehbar ausgeführt wird, dass der Wagen nicht für private Fahrten genutzt wurde. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der geschilderte Sachverhalt der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, er muss lediglich vor dem Hintergrund der Umstände plausibel erscheinen. In dem hier entschiedenen Fall korrespondierten die Erklärungen des Steuerpflichtigen mit der Aufgabenverteilung innerhalb der Familie und waren in wirtschaftlicher Hinsicht nachvollziehbar.

Nach Abmahnung wegen einer Straftat ist die anschließende Kündigung wegen desselben Vergehens unwirksam

Begeht ein Arbeitnehmer eine Straftat und entschließt sich der Arbeitgeber, deswegen nur eine Abmahnung auszusprechen, verzichtet er damit auf sein Kündigungsrecht. Das gilt auch dann, wenn die Tat des Arbeitnehmers den Arbeitgeber berechtigt hätte, das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg⁴ urteilte über den Fall einer Justizangestellten, die das Dienstgeheimnis verletzt hatte. Das Land Brandenburg erteilte ihr eine Abmahnung und setzte das Arbeitsverhältnis fort. Nach der strafgerichtlichen Verurteilung kündigte das Land das Arbeitsverhältnis. Zu Unrecht, wie das Gericht befand. Auch hätten keine neuen Tatsachen vorgelegen, die eine Kündigung stützen könnten.

¹ BAG, Urte. v. 12.4.2011, 1 AZR 764/09, Pressemitteilung Nr. 28/11, LEXinform 0436364.

² Hessisches FG, Urte. v. 10.2.2011, 3 K 1679/10, LEXinform 5011781.

³ z. B. BFH, Beschl. v. 14.5.1999, VI B 258/98, LEXinform 016195, BFH, Beschl. v. 27.10.2005, VI B 43/05, LEXinform 5901716.

⁴ LAG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 28.4.2011, 25 Sa 2684/10, Pressemitteilung v. 28.4.2011, LEXinform 4000424.

Keine steuerfreien Zuschläge für tatsächlich nicht geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die für Zeiten gezahlt werden, in denen der Arbeitnehmer wegen einer vermuteten, tatsächlich aber nicht vorliegenden Infektion von der Arbeit freigestellt war, sind nicht steuerfrei. Das hat das Finanzgericht Hamburg¹ entschieden.

Vom Arbeitgeber gezahlte Lohnzuschläge sind steuerfrei, sofern diese für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden.² Das bedeutet, dass der betreffende Zuschlag ausschließlich geleistete Arbeit abgelten darf, die objektiv zu den genannten ungünstigen Zeiten erbracht wurde. Zuschläge, die für arbeitsfreie Zeiträume fortgezahlt werden, sind hingegen nicht steuerbefreit, ohne dass es dabei auf den Grund für eine solche Fortzahlung ankäme (so ist auch während des Mutterschutzes fortgezahltes Entgelt nicht steuerfrei). Ebenso sind pauschalierte Lohnzuschläge, die unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeit gezahlt werden, nicht begünstigt.

Die Steuerfreiheit ist eine Durchbrechung des Leistungsfähigkeitsprinzips. Deshalb darf sie nur ausnahmsweise und dann nur unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen greifen. Eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung der Vorschrift entfällt daher.

Außerdienstliche Aktivitäten für eine verfassungsfeindliche Partei als Kündigungsgrund

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts³ kann aktives Eintreten für eine verfassungsfeindliche Partei oder deren Jugendorganisation die personenbedingte Kündigung eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmers begründen. Das gilt auch dann, wenn die Partei nicht durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist. Hat allerdings der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen einer solchen politischen Betätigung abgemahnt, gibt er damit grundsätzlich zu erkennen, dass er die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für zumutbar erachtet, wenn zukünftig verfassungsfeindliche Aktivitäten unterbleiben. Eine spätere Kündigung kann deshalb nicht ausschließlich auf Verhalten gestützt werden, das schon einer Abmahnung zugrunde lag. Die Anfechtung des Arbeitsvertrags wegen verfassungsfeindlicher Betätigung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer eine ihm bei seiner Einstellung in den öffentlichen Dienst zulässigerweise gestellte Frage nach seiner Verfassungstreue bewusst falsch beantwortet oder relevante Umstände trotz bestehender Offenbarungspflicht verschwiegen hat.

Personenanzahl bei Überschreitung der Freigrenze für Betriebsveranstaltung

Bei Ermittlung der Höhe der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Zuwendung im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind Kosten, die auf vorgesehene aber nicht teilnehmende Arbeitnehmer entfallen, aus der Durchschnittsberechnung auszuscheiden. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf⁴ im Falle einer GmbH, die bei einem Betriebsfest mit 600 Teilnehmern gerechnet hatte, von denen nur 348 erschienen waren.

Die Kosten pro Teilnehmer beliefen sich bei der geringeren Teilnehmeranzahl auf 67,56 Euro. Nach Auffassung der Lohnsteuer-Außenprüfung lag deshalb bei allen Arbeitnehmern, die mit einer oder mehreren Begleitpersonen erschienen waren, lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Das Finanzgericht widersprach dieser Ansicht und verwies darauf, dass der Arbeitnehmer den äußeren Rahmen der Veranstaltung und die Teilnehmeranzahl nicht beeinflussen könne und insoweit auch nicht bereichert sei. Die überzähligen Speisen, Getränke und sonstigen Leistungen werden nicht dem teilnehmenden Arbeitnehmer zugewendet und sind daher nicht in die Durchschnittsberechnung einzubeziehen.

¹ FG Hamburg, Urt. v. 2.2.2011, 6 K 151/10, LEXinform 5011831.

² § 3b Abs. 1 S. 1 EStG.

³ BAG, Urt. v. 12.5.2011, 2 AZR 479/09, Pressemitteilung 35/11, LEXinform 0436465.

⁴ FG Düsseldorf, Urt. v. 17.1.2011, 11 K 908/10 L, LEXinform 5011921.